

Energiesparrichtlinie der Ortsgemeinde Unzenberg

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Unzenberg hat am 29.01.2018 nachfolgende Richtlinie beschlossen:



§ 1

Zweck der Förderung

Die Ortsgemeinde Unzenberg hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch in der Ortsgemeinde zu senken. Dieses Ziel dient dazu, wertvolle Ressourcen zu schonen und die Umwelt von klimaschädlichen Emissionen zu entlasten. Der Bürger soll bei der Umsetzung dieses Ziels von der Ortsgemeinde aktiv unterstützt werden. Um die Energiesparrichtlinie auch finanziell umzusetzen, sollen Teile der Pachteinnahmen der Windenergieanlagen auf gemeindeeigenen Flächen verwendet werden.

Die Ortsgemeinde Unzenberg fördert die in § 2 genannten energetischen Maßnahmen an Gebäuden und in Wohnungen in der Ortsgemeinde.

§ 2

Förderumfang

(1) Gefördert wird,

1. die Durchführung einer Energieberatung durch ein anerkanntes Institut (z.B. Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.) sowohl für Mieter als auch für Eigentümer von Wohnraum
2. die Beschaffung folgender neuer Elektrogeräte (weiße Ware):
 - a. Kühlschrank, Kühl-/Gefrier-Kombinationsgerät
 - b. Gefrierschrank oder Gefriertruhe
 - c. Waschmaschine
 - d. Wärmepumpentrockner/Wasch-Trocken-Kombination
 - e. Geschirrspüler
3. die Ersatzanschaffung von hocheffizienten Heizungsumwälzpumpen der Effizienzklasse A
4. der hydraulische Abgleich der bestehenden Heizungsanlage
5. die Neuinstallationen von Photovoltaikanlagen auf Dächern bis zu einer Gesamtleistung von 10 kWp je Anlage zum Zwecke des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung
6. die Installation von Speichersystemen für selbst erzeugten Strom zum überwiegenden Zweck des Eigenverbrauchs

7. die Installation von elektrischen Heizstäben, Heizschwertern usw. zur Speicherung von eigen erzeugtem Strom in Wärme (power-to-heat)
 8. die fachgerechte Dämmung von Wohnhäusern
 9. der fachgerechte Austausch von Fenstern und Haustüren
 10. der Austausch von Nachtspeicheröfen gegen hocheffiziente Neugeräte
 11. die Installation von thermischen Solaranlagen für die Brauchwasserbereitung und/oder zur Heizungsunterstützung
 12. die Installation eines Holzvergaser-, Brennwert-,Hackschnitzel- und Pellet-Heizkessels als Zentralheizung
 13. die Installation von Wärmepumpen und Brauchwasser-Wärmepumpen, die an ein wasserführendes Heizungsnetz angeschlossen werden
 14. die Installation von zentralen/dezentralen Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
 15. die Errichtung eines selbstgenutzten Passivhauses.
- (2) Unter Passivhaus im Sinne dieser Richtlinie fallen Wohnhäuser, in denen die thermische Behaglichkeit ohne klassische Gebäudeheizung (z.B. Zentralheizung) sichergestellt wird. In der Regel zeichnen sich Passivhäuser durch einen Heizenergieverbrauch von unter 15 kWh pro Quadratmeter und Jahr (ohne Warmwasser, Strom, usw.) aus.

§ 3

Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 2 Abs.1 Nr. 1 und 2 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die seit mindestens einem Jahr entweder Eigentümer oder Mieter eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Unzenberg sind.
- (2) Mehrere Miteigentümer/Wohnungsinhaber gelten als ein Antragsteller.

§ 4

Fördervoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind nur Maßnahmen, die an oder in einem in der Ortsgemeinde Unzenberg gelegenen Gebäude durchgeführt werden.
- (2) Alle erforderlichen Nachweise müssen vom Antragsteller erbracht werden.
- (3) Die Maßnahmen und Anschaffungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 14 sind nur förderfähig, wenn der Antragsteller an einer Energieberatung durch ein anerkanntes Institut, z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, teilgenommen hat.
- (4) Die Anschaffung von Elektrogeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nur förderfähig, wenn das jeweilige Gerät die zum Zeitpunkt des Kaufs höchste Energieeffizienzklasse hat. Je Haushalt wird die Anschaffung einer Elektrogeräteart einmal gefördert. Das bedeutet, je Haushalt kann ein Kühlschrank, ein Gefrierschrank/oder eine -truhe, eine Waschmaschine usw. gefördert werden. Das Elektrogerät muss auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Unzenberg genutzt werden.
- (5) Der Austausch von Nachtspeicheröfen ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 ist nur förderfähig, wenn der Nachweis des fachgerechten Einbaus und der Entsorgung der Altgeräte erfolgt.
- (6) Die Dämmung von Wohnhäusern nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 und der Austausch von Fenstern und Türen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 wird gefördert, wenn die Durchführung durch eine anerkannte Fachfirma erfolgt. In den Fällen, in denen der Einbau selbst erbracht wird, ist eine Bestätigung über die sachgemäße Ausführung durch eine Fachfirma, einen Architekten oder sonstigen Sachverständigen vorzulegen. Der Austausch von Fenstern und Haustüren wird nur gefördert, wenn die zum Zeitpunkt des Austauschs geltenden Vorschriften der Energieeinsparverordnung (ENEV) übertroffen werden. Der Austausch von Fensterscheiben ist nicht förderfähig.
- (7) Förderfähig sind nur Maßnahmen/Anschaffungen, mit deren Durchführung nach Inkrafttreten der Richtlinie begonnen wird.

§ 5 Förderung

- (1) Der Eigenanteil je Energieberatung vor Ort von 10 € für Wohnungsmieter und Wohnungseigentümer bzw. 20 € für Mieter von Wohnhäusern und Hauseigentümern wird von der Ortsgemeinde übernommen.
- (2) Die Anschaffung eines energiesparenden Elektrogeräts nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 sowie der Austausch der Heizungsumwälzpumpe nach Nr. 3 wird mit einmalig 100 € je Geräteart und

Haushalt gefördert. Anlage 2 enthält eine Übersicht der förderfähigen Elektrogeräte.

- (3) Der hydraulische Abgleich einer bestehenden Heizungsanlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird einmalig mit bis zu 250 € je Wohnhaus gefördert,
- (4) Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird einmalig mit 250 € je kWp Leistung dieser Anlage gefördert. Die Förderung ist auf 2.500 € je Anlage begrenzt.
- (5) Die Neuanschaffung eines Speichersystems nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird einmalig mit 2.500 €, höchstens jedoch mit 30% der Anschaffungskosten, gefördert.
- (6) Die Installation von elektrischen Heizstäben, Heizschwertern usw. zur Speicherung von eigen erzeugtem Strom in Wärme nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 mit bis zu 1.000 €, höchstens mit 20% der Gesamtkosten.
- (7) Die Fassadendämmung des Wohnhauses nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 wird einmalig mit 2.500 € gefördert. Für die Dämmung der Kellerdecke, sonstigen Decken unter oder über beheizten Wohnräumen oder der obersten Geschossdecke wird ein einmaliger Zuschuss von je 500 € gewährt. Der Zuschuss beträgt jeweils höchstens 30% der Anschaffungskosten.
- (8) Für den Austausch von Fenstern und Haustüren nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 wird eine Förderung von 250 € je Fenster und 500 € je Haustür, höchstens 30% der Anschaffungskosten, gewährt. Die Förderung beträgt maximal insgesamt 2.500 €.
- (9) Für den Austausch von Nachtspeicheröfen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 wird ein Zuschuss von 200 € je Ofen gewährt. Der Zuschuss für den Austausch von Nachtspeicheröfen beträgt maximal 1.600 € je Wohnhaus.
- (10) Die Installation von Heizungsanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 bis 13 wird einmalig mit 2.500 € gefördert, höchstens mit 30% der Anschaffungskosten.
- (11) Die Installation einer Lüftungsanlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 wird einmalig bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 2.500 € gefördert, höchstens mit 30% der Anschaffungskosten.
- (12) Der Neubau eines Passivhauses nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 wird mit einmalig 6.000 € gefördert.
- (13) Die Gesamtförderung je Haushalt beträgt maximal 6.000 €.

§ 6

Antragstellung und Verfahren

- (1) Der Antrag auf Förderung ist gemäß Anlage 1 – Antragsvordruck- beim Ortsbürgermeister zu stellen.
- (2) Dem Antrag beizufügen sind
 - a) bei geplanten Vorhaben das Angebot des beauftragten Unternehmens,
 - b) bei abgeschlossenen Vorhaben eine Rechnungskopie sowie erforderliche Nachweise (z.B. der Effizienzklasse),
 - c) bei der Förderung von Passivhäusern entsprechende Nachweise, dass das Wohngebäude den Anforderungen des § 2 Abs 1 Nr. 15 entspricht.
- (3) Sofern mehrere förderfähige Anträge in einem Haushaltsjahr gestellt werden und die Förderhöhe die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen (Antragsvordruck sowie notwendige Unterlagen nach Abs. 2) maßgeblich.
- (4) Über die Bewilligung der Anträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten.
- (5) Über die Bewilligung der Anträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 15 entscheidet der Gemeinderat.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.
- (2) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden ist oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.
- (3) Erstattungsfähige Umsatzsteuer zählt nicht zu den Anschaffungskosten.
- (4) Der Ortsgemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichen.

- (5) Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (6) Die Laufzeit der Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2020 begrenzt. Eine Verlängerung durch Beschlussfassung des Gemeinderates ist möglich.

Unzenberg, 29.01.2018

Dietmar Klein

Ortsbürgermeister



Förderantrag „Energetische Maßnahmen“ Ortsgemeinde Unzenberg

1. ANTRAGSTELLER

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Email: _____

wohnhaft in Unzenberg seit: _____

Bei mehreren Miteigentümern sind die Angaben aller Miteigentümer erforderlich.

2. ANGABEN ZUM FÖRDERPROJEKT

Ich / Wir beantragen die Förderung gemäß § 2 der Förderrichtlinie der Ortsgemeinde Unzenberg für:

- Die Anschaffung eines neuen Elektrogerätes
- Den Einbau einer Heizungsumwälzpumpe
- Den hydraulischen Abgleich der bestehenden Heizungsanlage
- Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage
- Die Installation eines Speichersystems für selbst erzeugten Strom
- Die Installation von elektrischen Heizstäben usw. für selbst erzeugten Strom
- Die Dämmung des Wohnhauses
- Den Austausch von Fenstern und Haustüren
- Den Austausch von Nachtspeicheröfen
- Die Installation einer thermischen Solaranlage
- Die Installation eines Holzvergaser-, Brennwert-, Hackschnitzel- oder Pellet-Heizkessels

- Die Installation einer Heizungs- oder Brauchwasser-Wärmepumpe
- Die Installation von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
- Die Errichtung eines Passivhauses

Bezeichnung des Elektrogerätes (falls erforderlich): _____

Standort des Förderobjektes (Anschrift): _____

Das Förderobjekt ist in Betrieb seit: _____

Das Förderobjekt soll in Betrieb genommen werden ab: _____

3. UNTERLAGEN

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Einen Nachweis der durchgeführten Energieberatung
- Einen Nachweis der Effizienzklasse (bei Förderung nach § 2, Abs. 1 Nr. 2)
- Bei abgeschlossenen Vorhaben eine Rechnungskopie sowie Zahlungsnachweise
- Bei geplanten Vorhaben das Angebot des beauftragten Unternehmens
- Bei Passivhäusern einen entsprechenden Nachweis, dass das Wohngebäude den Anforderungen des § 2, Abs. 2 Nr. 14 der Förderrichtlinie entspricht.

Weitere Unterlagen können bei Bedarf durch die Gemeinde angefordert werden.

4. BANKVERBINDUNG

Die Fördermittel sollen an die folgende Bankverbindung überwiesen werden:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

5. ERKLÄRUNG

Ich erkläre hiermit,

- alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.
- dass ich die Förderrichtlinie der Ortsgemeinde Unzenberg und die damit verbundenen Fördervoraussetzungen anerkenne.

Mir ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht.

- die Fördermittel unter dem Vorbehalt gewährt werden, dass im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- die Fördermittel jederzeit widerrufen werden können.
- bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinien die Förderung auch zurückgefordert werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Sachlich richtig:

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird
beauftragt, die Kassenanordnung zu erteilen.

rechnerisch richtig:

Unzenberg, den _____

Kirchberg, den _____

Ortsbürgermeister

Beschlussauszug des Ortsgemeinderates
liegt bei.

- ja
- nein (nicht erforderlich)

Liste der förderfähigen Elektrogeräte „Weiße Ware“

- | | |
|--------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Wärmepumpentrockner | mind. Energieeffizienzklasse A+++ |
| 2. Waschmaschinen | mind. Energieeffizienzklasse A+++ |
| 3. Wasch-,Trockenkombinationen | mind. Energieeffizienzklasse A+++ |
| 4. Geschirrspülmaschinen | mind. Energieeffizienzklasse A+++ |
| 5. Kühlschränke | |
| unter 60 Liter Nutzinhalt | nicht förderfähig |
| alle Arten | mind. Energieeffizienzklasse A+++ |
| 6. Kühl-, Gefrierkombinationen | |
| unter 80 Liter Nutzinhalt | nicht förderfähig |
| alle Arten | mind. Energieeffizienzklasse A+++ |
| 7. Gefriertruhen | |
| unter 60 Liter Nutzinhalt | nicht förderfähig |

alle Arten

mind. Energieeffizienzklasse A+++

8. Gefrierschränke

Standgeräte

mind. Energieeffizienzklasse A+++

Einbaugeräte

mind. Energieeffizienzklasse A+++